

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

G e s e t z

vom .....

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1973, LGBl.3701,  
wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Der Abgabepflichtige hat binnen einem Kalendermonat und 10 Tagen nach Ablauf eines Kalendermonates bei der Gemeinde eine Abgabeerklärung einzureichen. Im Falle einer Befreiung gemäß § 4 sind die Entgelte ausschließlich der Abgabe und die Entgelte, zu denen die Getränke und das Speiseeis tatsächlich abgegeben worden sind, anzuführen.

(3) Die Entrichtung der Abgabe hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 8, in der Form zu erfolgen, daß der Abgabepflichtige bis zum 10. jedes Kalendermonates Vorauszahlungen in der Höhe eines Zwölftels der voraussichtlichen Jahresabgabenschuld zu entrichten hat. Die Jahresabrechnung ist bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres einzureichen und gleichzeitig ein allfälliger Abgabenrestbetrag zu entrichten."

b) Die Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung "4 und 5".

2. Im § 8 Abs. 2 ist die Bezeichnung "15." durch die Bezeichnung "10." zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. 1. 1979 in Kraft.